

Aktenzeichen:
11/9 RV 1172/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 6. Mai 1959

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
12. September 1956 wird aufgehoben; die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :I

Der Ehemann der Klägerin, Max M. , war Zivilangestellter der Wehrmacht beim Wehrbezirkskommando in Hamburg, er wurde Ende 1941 zur Standortkommandantur in Kalisch (Warthegau) abgeordnet und dort dem Pferdevormusterungsoffizier als Schreiber zugeteilt. Max M. starb nach neuntägiger Krankheit in Kalisch am 3. April 1942. Als Todesursache wurde in der Sterbeurkunde "Pneumonie" (Lungenentzündung) angegeben.

Die Klägerin beantragte im April 1952 Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG): Ihr Ehemann habe sich die Krankheit, die zu seinem Tode geführt habe, durch seinen Dienst bei der Wehrmacht zugezogen; die Pferdemusterungen, an denen er habe teilnehmen müssen, hätten teilweise bei schlechtem Wetter im Freien oder in alten Scheunen stattgefunden. Die Versorgungsbehörden in Hamburg lehnten den Versorgungsantrag mit Bescheid vom 6. Januar 1953 und Einspruchsbescheid vom 19. Februar 1953 ab: Max M. habe keinen militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG geleistet; er sei nicht Mitglied einer Pferdebeschaffungskommission eines Wehrbezirkskommandos gewesen (§ 3 Abs. 1 Buchst. g BVG); sein Zivildienst bei der Wehrmacht sei auch nicht mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden gewesen (§ 3 Abs. 2 BVG).

Das Sozialgericht (SG.) Hamburg wies mit Urteil vom 14. März 1955 die Klage ab: Der Ehemann der Klägerin falle nicht unter den nach § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG versorgungsrechtlich geschützten Personenkreis, er habe zwar zum Personal der Wehrmacht für die Pferdebeschaffung gehört, er sei aber nicht Mitglied einer Pferdebeschaffungskommission gewesen; sein Zivildienst beim Pferdevormusterungsoffizier sei auch nicht mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden gewesen. Auf die Berufung der Klägerin hob das Landessozialgericht (LSG.) Hamburg mit Urteil vom 12. September 1956 das Urteil des SG. und die Bescheide der Versorgungsbehörden auf und verurteilte den Beklagten, der Klägerin ab 1. April 1952 Witwenrente zu gewähren: Der Schutz nach § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG beruhe auf der erhöhten Unfallgefahr

bei Pferdemonstrierungen, der Dienst bei einem Pferdemonstrierungs-offizier sei mit den gleichen Gefahren verbunden gewesen, wie die Tätigkeit der Mitglieder einer Pferdebeschaffungskommission; der Ehemann der Klägerin habe an Monstrierungen im Freien und an Schlittenfahrten im März 1942 im Warthegau teilnehmen müssen, dabei habe er sich seine Krankheit zugezogen, er müsse danach dem Personenkreis des § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG zugerechnet werden, der Anspruch der Klägerin auf Witwenversorgung sei daher begründet; es komme nicht mehr darauf an, ob ihr Ehemann in seinem Zivildienst bei der Wehrmacht besonderen kriegseigentümlichen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 2 BVG ausgesetzt gewesen sei. Das LSG. ließ die Revision zu. Das Urteil wurde dem Beklagten am 13. Oktober 1956 zugestellt. Der Beklagte legte am 10. November 1956 Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Hamburg vom 12. September 1956 aufzuheben.

Gleichzeitig begründete er die Revision: Das LSG. habe § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG nicht richtig angewandt; der Ehemann der Klägerin, der zum "Personal" eines Pferdemonstrierungs-offiziers gehört habe, sei damit nicht "Mitglied" der Pferdebeschaffungskommission gewesen.

Die Klägerin beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet und daher zulässig; sie ist auch begründet.

Das LSG. hat festgestellt, der Ehemann der Klägerin sei als Zivilangestellter der Wehrmacht bei dem Pferdemonstrierungs-offizier der Standortkommandantur in Kalisch (Warthegau) tätig gewesen. Nach § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG gilt der Dienst der "Mitglieder der Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos" als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG. Das LSG. hat hieraus aber nicht schließen dürfen,



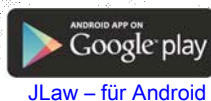
daß jede Dienstleistung einer Zivilperson bei der Wehrmacht, die im Zusammenhang mit der Pferdebeschaffung gestanden hat, als militärähnlicher Dienst anzusehen ist. Die Organisation der Pferdebeschaffung für die Wehrmacht hat im wesentlichen die "Pferdeergänzungsvorschrift" (Pfd.Erg.V.) vom 13. August 1938 geregelt, die auf Grund des § 33 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke vom 13. Juli 1938 (RGBl. I S. 887) von dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister des Inneren erlassen worden ist; sie hat auch noch im Frühjahr 1942 gegolten, auch im Warthegau, in dem staatliche Verwaltung und Wehrorganisation den Verhältnissen im alten Reichsgebiet angeglichen gewesen sind. Die Pfd.Erg.V., an die das BVG in § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG anknüpft, bestimmt, welche Personen als "Mitglieder der Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos" geschützt werden sollen. Aus Nr. 28 ff. der Pfd.Erg.V. ergibt sich, daß die Pferdebeschaffungskommissionen Organe der Wehrersatzinspektionen gewesen sind; ihre Aufgabe hat in der Aushebung der Pferde nach bestimmten Plänen und unter Auswertung einer Vormusterung bestanden; diese Vormusterungen (Nr. 19, 20 der Pfd.Erg.V.) hat die untere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit einem Offizier der Wehrersatzinspektion, dem Pferdevormusterungsoffizier, durchgeführt; sie ist im wesentlichen eine Sache der öffentlichen Zivilverwaltung gewesen; von ihr ist auch das notwendige Hilfspersonal und der beamtete Tierarzt für die veterinärpolizeiliche Überwachung gestellt worden; eine "Kommission" haben diese Personen nicht gebildet; der Pferdevormusterungsoffizier hat - im Einvernehmen mit der Verwaltung - die Tätigkeit der Pferdebeschaffungskommission vorbereitet, seine Aufgabe hat mit der Aufstellung des Ergebnisses der Vormusterung geendet, der Pferdebeschaffungskommission hat er nicht angehört; dasselbe gilt für einen Zivilangestellten, der ihm als Schreiber zugeteilt gewesen ist. Der Pferdebeschaffungskommission haben nach Nr. 30 Pfd.Erg.V. in Verbindung mit der Kriegsstärke-nachweisung für die Pferdebeschaffungskommission des Wehrbezirkskommandos angehört:

- a) der militärische Leiter (Offizier),
- b) 1 Tierarzt, beide vom Wehrbezirkskommando zu bestimmen;
- c) 1 Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat),
- d) 1 bis 2 Sachverständige, vorzuschlagen von der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisbauern-

führer:

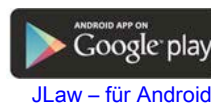


[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



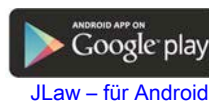
e) Unterpersonal (1 Unteroffizier und 5 Mannschaften).

Der Pferdevormusterungsoffizier (vgl. Nr. 41 Pfd.Erg.V.) ist nicht der militärische Leiter (a) der Pferdebeschaffungskommission gewesen; sein Schreiber hat nicht zu dem "Unterpersonal" (e) gehört; es ist zwar möglich, daß in Kriege auf Grund eines besonderen militärischen Befehls und in Abweichung von den Organisationsvorschriften der Pfd.Erg.V. - z.B. wegen Personal-mangels - einmal ein Schreiber eines Pferdevormusterungsoffiziers eine Tätigkeit als "Unterpersonal" in einer Pferdebeschaffungskommission ausgeübt hat, der festgestellte Sachverhalt bietet jedoch keinen Anhalt dafür, daß im vorliegenden Falle solche besonderen Umstände vorgelegen haben. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG hat den Zweck, die Mitglieder der Pferdebeschaffungskommission zu schützen, die weder als Soldaten militärischen Dienst noch militärähnlichen Dienst nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften (abgesehen von § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG) geleistet haben (§ 1 Abs. 1 BVG), so z.B. nichtbeamtete Tierärzte oder Landwirte, die als Sachverständige in die Kommission berufen worden sind, zumal diese Personen auch keinen Unfallversicherungsschutz auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Wehrmacht oder der Verwaltung genossen haben; sie fallen - entgegen der Auffassung des LSG. - nicht unter § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG, sie haben nicht auf Grund einer "Einberufung" durch eine militärische Dienststelle Dienst für Zwecke der Wehrmacht geleistet; sie haben in ihrer Eigenschaft als Sachverständige auch keinen Dienst für Zwecke der Wehrmacht geleistet; sie sind nicht der militärischen Befehlsgewalt unterworfen gewesen; sie haben in der Regel auch keinen Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 geleistet (§ 3 Abs. 1 Buchst. k BVG); es hat sonach Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen gegeben, die nicht Soldaten gewesen und die weder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG einberufen noch nach § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG notdienstverpflichtet gewesen sind (vgl. auch Roeckner-Bluschke, BVG, Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Buchst. g; ferner Erl. CKH (Chef H. Rüst u. BdE.) vom 8.1.1942, Az.: 60a - Haush (V b) Nr. 10757/41 in der "Sammlung von Heeresverwaltungsvorschriften", Bd. 16, 1942/I S. 38), sie sind versorgungsrechtlich wegen der Unfallgefahr bei den Pferdemusterungen nach § 3 Abs. 1



Buchst. g BVG geschützt. Diese Vorschrift darf aber nicht auf solche Zivilpersonen ausgedehnt werden, die nicht "Mitglieder" der Pferdebeschaffungskommission gewesen, sondern auf Grund eines zivilen Beschäftigungsverhältnisses bei der Wehrmacht innerhalb der Organisation für die Pferdebeschaffung der Wehrmacht tätig gewesen sind. In § 3 BVG ist im einzelnen und erschöpfend bestimmt, welche Tätigkeiten als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG zu gelten haben, dieser Personenkreis darf nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erweitert werden (vgl. auch § 6 BVG; Thannheiser-Wende-Zech, Handbuch des Bundesversorgungsrechts, 3. Aufl., Bd. 1, Erl. zu § 3 BVG). Für eine Erweiterung besteht auch kein Bedürfnis; der Zweck des § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG, gewisse Zivilpersonen wegen einer bestimmten Unfallgefahr besonders zu schützen, entfällt, soweit es sich um Zivilpersonen handelt, die ohnehin auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Wehrmacht versicherungsrechtlichen Unfallschutz genossen haben; damit besteht auch kein Anlaß, sie dem Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG gleichzustellen.

Der Ehemann der Klägerin ist auch nicht zur Dienstleistung bei dem Pferddevormusterungsoffizier auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (§ 3 Abs. 1 Buchst. k BVG) verpflichtet worden. Den Feststellungen des LSG. ist vielmehr zu entnehmen, daß der Ehemann der Klägerin im Rahmen eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der Wehrmacht von einer militärischen Dienststelle zu einer anderen abgeordnet worden ist; er hat danach auch bei dem Pferddevormusterungsoffizier in Kalisch Zivildienst geleistet. Dieser Zivildienst gilt nach § 3 Abs. 2 BVG nur dann als militärähnlicher Dienst, wenn der Einsatz mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden gewesen ist. Ob dies für den Dienst des Ehemannes der Klägerin zutrifft, kann der Senat nicht entscheiden. Es kommt hier im wesentlichen darauf an, ob sich die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin bei dem Pferddevormusterungsoffizier nach Dauer, Intensität und Unregelmäßigkeit von der Tätigkeit anderer Zivilangestellter auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz in der Heimat während des



Krieges unterschieden hat (vgl. hierzu im übrigen Urteil des BSG. vom 10.3.1959 - 10 RV 561/57); insoweit fehlt es noch an der Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen.

Das Urteil des LSG. ist **danach** aufzuheben; die Sache ist zur erneuten Verhandlung und **Entscheidung** an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

